

I 7724

STATUTEN

der

Kranken- und Begräbniss-Kasse

für die

Dorpatische Buchdrucker-Gesellschaft.

DORPAT 1826.

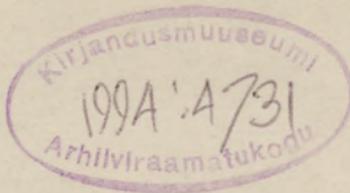
Gedruckt bei J. C. Schönmann,
Universitäts-Buchdrucker.

Der Druck dieser Schrift ist unter den gesetzlichen Bedingungen erlaubt.

Dorpat, am 11. Mai 1826.

Im Namen des General-Gouvernements von Livland, Esthland, Kurland und Pleskau:

Staatsrath und Ritter Gustav Evers,
Censor.



Vorwort.

Der Herr Principal und die Mitglieder der hiesigen Buchdruckerei, von dem Bedürfniss einer Kranken- und Begräbnisskasse überzeugt, sind heute, Mittwoch den 1. Januar 1819, in einer Versammlung, nach gemeinschaftlicher Ueberlegung freiwillig und unter sich über folgende Bestimmungen zur Errichtung einer solchen Kasse übereingekommen.

§. 1.

Der in die Augen springende Nutzen einer unsern Kräften und Umständen angemessenen Kranken- und Begräbnisskasse, und die Erfahrung, dass kleine Sachen nur durch Einigkeit, stetes festes Hinblicken nach dem vorgesteckten Ziele, und eine gute Einrichtung zum Zweck führen können, veranlasste die hier befindlichen Buchdrucker zur Stiftung einer solchen Kasse, und bewegt sie auch vor allen Dingen zu der Bestimmung: „dass Allgemeinheit der Theilnahme unerlässlich auch für die Zukunft stattfinden soll.“

§. 2.

Dieserhalb ist jedes hier in Dorpat in gewisse Kondition tretende Mitglied unserer Kunst, schon bei seinem Engagement dahin zu verpflichten, dass es Theil an der Kasse nehme, und nachdem ihm diese Statuten mitgetheilt, derselben durch seine Unterschrift beitrete.

Zu gleicher Zeit ist jedem neu Eintretenden ein gedrucktes Exemplar davon einzuhändigen, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne.

§. 3.

Damit in vorkommenden Krankheits- oder Sterbefällen die beabsichtigte Unterstützung eines Theils nicht die wenigen Mitglieder so sehr drücke, und damit auch die Kasse nicht in ihrer Function wieder unterbrochen werde, so ist zu diesem Zweck ein Fond von 200 Rbl. B. A. und einem Rubel S. M. gebildet worden.

§. 4.

Zu diesem Zweck ist festgesetzt:

- 1) Die Kasse fängt mit dem Anfange des Jahres 1819 zu zahlen an.
- 2) Für das Jahr 1819 sind — zur Bildung eines grösseren Fonds — wöchentlich 50 Kop. K. M. von jedem Mitgliede zu entrichten, und der Herr Principal hat den doppelten Beitrag bewilligt. Sollte in diesem 1819ten Jahre die Kasse keine bedeutenden Ausgaben erleiden, so ist der Beitrag für das Jahr 1820 auf die Hälfte herabzusetzen bestimmt worden.

§. 5.

In die Kasse fliessen:

- 1) der gewöhnliche wöchentliche Beitrag;
- 2) bei einem eintretenden Sterbefalle von jedem Mitgliede eine ausserordentliche Beisteuer;
- 3) die Renten von ausgeliehenem Kapital;
- 4) das Eintrittsgeld neuer Mitglieder;
- 5) etwanige Strafgeder, die durch angethane Beleidigung erlegt werden müssen;

- 6) freiwillige Beiträge der Gesellschaft, etwa Aushänge-Bogen-Geld, und
- 7) ein Theil des Einschreibe- und Freispreche-Geldes der Lehrlinge.

§. 6.

Mitglieder, die pränumerando jährlich, vierteljährlich oder monatlich ihre Beiträge entrichten wollen, steht dies nicht nur frei, sondern sie erwerben sich dadurch noch ein Verdienst um die Kasse.

§. 7.

Sobald eine kleine runde Summe, etwa 100 Rbl. in der Kasse, und keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, sie sogleich wieder angreifen zu müssen, so wird dieselbe gegen gehörige und von der ganzen Gesellschaft dafür anerkannte Sicherheit auf Renten gegeben. Die Papiere darüber werden bei der Kasse durch den Kassirer verwahrt.

§. 8.

Ein Mitglied, das nach dem 1. Januar 1819 erkrankt, erhält aus der Kasse, während der Dauer seiner Krankheit, eine wöchentliche Unterstützung von 10 Rbln. B. A., die der Kassirer ihm jeden Sonnabend in seine Wohnung bringt. — Sollte die Krankheit sich jedoch so in die Länge ziehen, dass Patient nach Ablauf von 13 Wochen noch nicht wieder im Stande wäre, seine Geschäfte zu betreiben, so erhält er von der Zeit an nur noch eine wöchentliche Unterstützung von 5 Rbln. B. A., und zwar bis zu Ablauf eines vollen Jahres vom Tage des empfangenen ersten Krankengeldes an gerechnet; jedoch bleibt es der Gesellschaft überlassen, ob sie eine grössere Unterstützung aus der Kasse oder freiwillig geben will. Diesemnach dauert die volle Unterstützung mit 10 Rbl. drei, die mit wenigstens

5 Rbl. aber neun Monat. Nach Ablauf dieser Zeit muss, wenn die Gesellschaft sich für verpflichtet erachtet, einem solchen Mitgliede noch ferner beizustehen, Alles durch freiwillige, die Kasse nichts angehende Sammlung bestritten werden. Auch für den Fall, dass es nöthig befunden würde, ein Mitglied länger als drei Monat mit 10 Rbl. B. A. oder noch mehr, zu unterstützen, muss Alles freiwillig aufgebracht werden, die Kasse kann vor der Hand nicht mehr zahlen, wenn sie, bei etwa eintretenden unvorherzusehenden Unglücksfällen, ihre Schuldigkeit thun soll.

§. 9.

Wer sich bis Mittwoch incl. krank melden lässt, erhält zwar Krankengeld für dieselbe Woche, jedoch erst am Sonnabend der folgenden, wenn er bis dahin krank geblieben ist; kann er aber in der zunächst folgenden Woche seine Geschäfte wieder verrichten, so erhält er nichts. Wer aber Donnerstags, Freitags oder Sonnabends sich krank melden lässt, und in der nächsten Woche gar nicht arbeitet, erhält schon für diese letztere, am Sonnabend Krankengeld. Uebrigens gilt es gleich viel, von welcher Art die Krankheit ist; es reicht hin, wenn jemand dadurch nur verhindert wird, seine Geschäfte zu versehen. Nur muss Patient während der Krankheit einen Arzt zu Rathe ziehen, und sich überhaupt derselben angemessen halten. Könnte man ein Mitglied einer Sünde gegen diese letztere Bestimmung überführen, so steht es der Gesellschaft frei, dasselbe nach Umständen zum Verlust seines Krankengeldes für eine, auch wohl für zwei Wochen zu verurtheilen. Es versteht sich übrigens von selbst, dass ein Kranker, während er Unterstützung erhält, keine Beiträge, ausser bei einem etwa eintretenden Sterbefalle, giebt.

§. 10.

Für ein Mitglied der Kasse, das mit Tode abgeht, werden der nachgebliebenen Wittwe, oder den sonstigen Angehörigen oder mit der Beerdigung Beauftragten, auf Ansuchen, 100 Rbl. B. A. durch den Kassirer, gegen Quittung, die in der Kasse aufbewahrt wird, in möglichst kurzer Zeit nach geschehener Anmeldung, eingehändigt. In dem möglichen Falle, dass ein Mitglied sich selbst entleiben sollte, wird bei einem Unverheiratheten für das Begräbniss ohne Aufwand durch den Kassirer gesorgt, an die Hinterlassenen eines Verheiratheten aber die ganze Summe als Unterstützung gezahlt.

§. 11.

Zu dem Begräbnissgelde von 100 Rbl. B. A. wird nur die Hälfte mit 50 Rbl. aus der Kasse genommen, und jedes Mitglied erlegt wenigstens 5 Rbl. und der Prinzipal das Doppelte, so dass die Summe von 100 Rbl. vollzählig ist. Dies ist bei einem Kassen-Fond von 500 Rbln. Sollte derselbe sich aber bis auf 1000 Rbl. vermehren, so werden die ganzen Begräbnisskosten von 100 Rbln. aus der Kasse gezahlt, ohne dass ein besonderer Beitrag geliefert wird.

§. 12.

Da der Zweck der ganzen Anstalt Unterstützung bedürftiger Mitglieder ist, so wird hierdurch festgesetzt: Ein Theilnehmer, der im Krankheits- oder Sterbefall der Kasse nicht als krank oder gestorben gemeldet wird, schenkt dadurch das resp. Kranken- oder Begräbnissgeld der Kasse.

§. 13.

Zum Empfang und zur Berechnung der Beiträge wird ein Mitglied der Kasse zum Kassirer erwählt, an

den jeder Kontribuierende seinen Beitrag alle Sonnabend abgeliefert. Wöchentlich oder monatlich übergibt der Kassirer die eingekommenen Beiträge dem Kassensführer zur Aufbewahrung, welches letztere Amt der Herr Principal zu übernehmen die Güte hat.

§. 14.

Reste können bei Einreichung der Beiträge nicht Statt finden. Sollte dieses aber dennoch der Fall sein, so gehen sie der Kasse durchaus nichts an, sondern Kassirer oder Empfänger müssen bei der Rechnungsablegung dafür aufkommen.

§. 15.

Der Kassirer hat, ausser Obigen, die Verpflichtung: genaue Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu führen; die Renten zur gehörigen Zeit zu erheben, die auszuzahlenden Gelder in die rechten Hände zu liefern, und die etwanigen Patienten in ihrer Wohnung zu besuchen, um sich persönlich von ihrem Befinden zu überzeugen. Ueber Auszahlungen des Krankengeldes stellt er sich durch Quittungen sicher, eben so bei Abtragung des Begräbnissgeldes. Diese Quittungen werden bei der Kasse deponirt. Und obgleich der Kassirer, als solcher, der Verwalter der Kassengelder ist, so kann doch eine etwanige Unterlassung in dieser Hinsicht, und ein darauf gegründeter Anspruch an die Kasse, nur seine Person, nicht aber die Kasse, angehen.

§. 16.

Es ist keinem Mitgliede billiger Weise zuzumuthen, das Amt eines Kassirers oder Empfängers länger als ein Jahr zu verwalten; sondern auf dessen Antrag muss, nach der Rechnungs-Ablegung — alle halbe Jahr ein anderes erwähltes Mitglied dieses Geschäft übernehmen. Indess ist zu wünschen, dass, der erlangten

Sachkenntniss wegen, ein Kassirer ein Jahr sein Amt zu verwalten sich geneigt finden lasse.

§. 17.

Alle Messe zu Ostern und zu Michaelis wird, wenn nicht etwa schon vorher aus dringenden Ursachen ein anderer Tag dazu festgesetzt ist, nach vorhergegangener Einladung des Kassirers dazu, Vormittags von präcise 10 Uhr an, eine Versammlung gehalten, bei welcher alle Mitglieder gegenwärtig sein müssen. Blos Krankheit entschuldigt den Fehlenden. Wer ohne legale Ursach ausbleibt, zahlt eine Strafe von 2 Rbl. B. A. zur Kasse, und willigt stillschweigend in Alles, was die Versammlung bestimmt hat.

In dieser Versammlung wird der Gesellschaft von dem Kassirer eine specielle Rechnung über Einnahme und Ausgabe vorgelegt und abgeschlossen, und über den Zustand der Kasse ein Bericht abgestattet, der nachher den Akten beigelegt wird. Ein zweiter Bericht enthält die im verflossenen Jahr vorgefallenen Veränderungen in Hinsicht der Mitglieder, etwanige ausserordentliche Geschenke oder sonstige Zuflüsse zur Kasse, Namen der Beamteten u. dgl. m., um das Wesentliche zur Geschichte der Kasse aufzubewahren.

Und da jede Sache bei ihrer Entstehung Unvollkommenheiten hat, die erst nach und nach entfernt werden können, so mögen an diesem Tage auch immer, wenn sich die Nothwendigkeit im verflossenen Jahre gezeigt hat, neue Zusätze zu den Gesetzen in Vorschlag gebracht und bestätigt, und die bestehenden Gesetze abgeändert werden. Doch ist dazu allgemeine Uebereinstimmung, nicht aber blosse Stimmenmehrheit, erforderlich. Nur über §. 21. sollen durchaus keine Diskussionen statt finden. Dieser Paragraph darf weder dem Worte, noch dem Sinne nach, je verändert werden.

§. 18.

Ein hier in gewisse Kondition tretendes Mitglied unserer Kunst ist verpflichtet, der Kasse beizutreten, und zahlt 5 Rbl. B. A. als Eintrittsgeld zur Kasse, und zwar wo möglich gleich nach seiner Ankunft, erhält dafür aber auch, nach seinem Beitritt, nöthigenfalls sogleich Unterstützung, nach den allgemeinen Bestimmungen. Träte ein Neugekommener durch gesuchte Weitläufigkeiten erst nach einigen Wochen der Kasse wirklich bei, so zahlt er dann doch von der Zeit seiner Ankunft an die wöchentlichen Beiträge nach; wird er aber, ehe der förmliche Beitritt erfolgt, krank, so erhält er eben so wenig Unterstützung aus der Kasse, als ein erkranktes durchreisendes oder auf eine kurze Zeit zum Aushelfen hier gewesenes Mitglied unserer Kunst; — will die Gesellschaft Unterstützung reichen, so kann diese nur durch freie Sammlung aufgebracht werden.

§. 19.

Von hier abgehende Mitglieder der Kasse können nach ihrer Abreise nicht mehr Mitgliederrechte haben; kommen sie aber früher oder später wieder hierher in Kondition, so treten sie, gegen Uebernahme ihrer Pflichten, auch wieder in ihre Rechte ein, ohne wieder Eintrittsgeld noch sonst etwas zu zahlen. Dagegen kann ein Buchdrucker, wenn er gleich sein Geschäft nicht mehr betreibt, so lange er hier bleibt und seine Beiträge gehörig entrichtet, allerdings noch Mitglied der Kasse bleiben.

§. 20.

Bei Vorschlägen, die nicht einstimmig von der Gesellschaft angenommen werden, und irgend einen Gegenstand dieser Kasse betreffen, entscheidet Stimmenmehrheit. Die nöthigen Ausnahmen hiervon sind im §. 17 enthalten. Dem Herrn Eigenthümer der Buch-

druckerei sind zwei Stimmen zugestanden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die, dem, in Hinsicht der Kondition ältesten Mitgließe, für diesen Fall noch zustehende zweite Stimme.

§. 21.

Nie und unter keiner Bedingung darf die Kasse getheilt werden. Irgend ein Mitglied, das in der Folge sich einfallen lassen könnte, auf eine Theilung oder sonstige Zersplitterung derselben anzutragen, ist mit einer Strafe von wenigstens 10 Rbl. B. A. zu belegen. Dies ist unser, der unterschriebenen Stifter dieser Kasse bestimmt ausgesprochener Wille; und rufen wir hierdurch feierlich und mit Vertrauen die Rechtlichkeit unserer Nachfolger auf, die, was wir mit Aufopferung gründeten, zu zerstören auf keine Weise mit Recht sich anmassen können.

§. 22.

Durch den Beitritt zur Kasse selbst schon verpflichtet sich jeder Theilnehmer, über die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen an seinem Theile auf's genaueste zu halten, und sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten. Und ob es gleich dem jedesmaligen Kassirer und den andern Beamteten vorzüglich obliegt, den Vorthail der Kasse in keiner Hinsicht aus den Augen zu verlieren, so wird doch auch jedes einzelne Mitglied es sich angelegen sein lassen, das Gedeihen dieses noch jungen Baumes zu befördern, den wir pflanzten und von welchem wir mit Zuversicht hoffen, dass er fester und fester Wurzel schlagen, bald reiche Früchte tragen und seine Zweige weit ausbreiten und uns und unsern Nachfolgern wohlthätig Erquickung und Schatten verleihen werde bei drückender Schwüle auf dem Pilgerwege durchs Leben.



Vorstehendes ist von uns approbirt am Neujahrstage 1819, und von uns als Stifter mit eigenhändiger Unterschrift bestätigt zu Dorpat, am 2. Januar 1819.

J. C. Schünmann.

H. W. Biebendt.

Carl Michler.

J. F. Muchow.

F. J. Pulsdorff.

J. W. Schultz.

Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät,

des

Selbtherrschers aller Reussen

etc. etc. etc.,

ergehet von Em. Edl. Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat in Betreff der am 20. Octbr. d. J. zur obrigkeitlichen Beprüfung und Bestätigung eingelieferten Statuten der Kranken- und Begräbniss-Kasse für die hiesige Buchdrucker-Gesellschaft nach deren näherer Ansicht und Erörterung zur

Resolution:

Es werden sothane allhier *in duplo* eingelieferten aus 22 §§. bestehenden und unter dem 2. Januar 1819, von den Interessenten unterzeichneten Statuten der Kranken- und Begräbniss-Kasse für die dörptsche Buchdrucker-Gesellschaft als löblich und nützlich hiemit bestätigt, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass wenn selbige nach §. 17

den vorseienden Umständen gemäss Abänderungen oder Zusätze erhalten sollten, auch diese anher zur obrigkeitlichen Beprüfung und Bestätigung unterlegt werden müssen, wonächst denn hiemit das eine Exemplar sothaner andurch approbirter Statuten der hiesigen Buchdrucker-Gesellschaft zur genauesten Nachachtung unter Zusicherung obrigkeitlichen Schutzes zngfertigt, das andere Exemplar aber zur Aufbewahrung ins Rathsarchiv niedergelegt wird.

Dorpat - Rathhaus, am 31. Octbr. 1824.

Im Namen und von wegen Es. Edl. Rathes
der Kaiserl. Stadt Dorpat.

Rathsherr W. A. H. L e n g.

(LS)

B r ö c k e r , Ober.-Secr.

Mitglieder der Dorpater Buchdrucker-Kranken-
und Begräbniss-Kasse 1872:

Officin **H. Laakmann**:

J. D. Zimmermann.

C. A. Bender.

J. Waldner.

J. H. D. W. Keinke.

W. H. J. Tardel.

W. A. Just.

Officin **C. Mattiesen**:

W. Chmelock.

C. Wiersbitzki.

J. A. Redlin.

A. Dultz.

C. Maddisson.

A. Clemens.

S. H. Birk.

Officin **W. Gläser**:

R. Liebert.

F. Normann.

E. Frischmuth.

F. Feldt.

A. Stelling.

O. Beylich.

G. Kuhs.

C. Johannson.

Zu den Statuten
der
Kranken - und Begräbniss - Kasse
für die
Dorpat'sche Buchdrucker-Gesellschaft.

a.

Jeder in Dorpat conditionirende Buchdrucker-Gehilfe ist verpflichtet, Mitglied der hier am Orte sich befindenden Kranken- und Begräbniss-Kasse für Buchdrucker zu sein, und hat beim Eintritt in dieselbe, falls er in anderen Städten Mitglied eines eben solchen Instituts gewesen ist, 1 Rbl. 50 Kop., falls er hier ausgelernt hat, 3 Rbl. S. Einschreibegeld zu entrichten.

b.

Sollten sich Zweifel über den Gesundheitszustand des Eintretenden erheben, so ist von demselben ein dahin bezügliches Attest des Kassen-Arztes beizubringen.

c.

Von jedem Mitgliede der Kasse, mit Ausnahme der Herren Prinzipale, welche den doppelten Beitrag gütigst gewährt haben, sind wöchentlich 10 Kop. zu erheben, und haben die betreffenden resp. Officinen die Verpflichtung, dieselben von ihren Mitgliedern einzufordern und rechtzeitig an den Hrn. Kassenvorsteher einzusenden.

d.

In Erkrankungsfällen erhält jedes Kassen-Mitglied während der ersten 13 Wochen für jede derselben 3 Rbl. 50 Kop. --- Sollte die Krankheit sich jedoch

(A. M. 1872) 109
länger hinausziehen, für die folgenden 9 Monate nur die Hälfte, also 1 Rbl. 75 Kop. per Woche. Fernere Zahlungen zu leisten ist die Kasse nicht verpflichtet.

Zu den Statuten
e.

Für die erste halbe Woche wird, wenn nach derselben der Erkrankte wieder arbeitsfähig geworden ist, kein Krankengeld gezahlt; wenn jedoch die Krankheit eine oder mehrere Wochen gewährt hat, wird das Krankengeld auch für eine darauf folgende halbe Woche entrichtet.

f.

In Sterbefällen zahlt die Kasse zu den Begräbnisskosten 30 Rbl. S. — Sollte ein Kassen-Mitglied, ohne letztwillig verfügt zu haben, von der Gesellschaft beerdigt werden müssen, so fällt, falls an seinen Nachlass keine rechtsgiltigen Ansprüche erhoben werden, derselbe der Kasse zu.

g.

Als Reise-Unterstützung gewährt die Kasse jedem durchreisenden Buchdrucker-Gehilfen 3 Rbl., welche von dem Empfänger jedoch nicht vor Ablauf eines vollen Jahres wieder zu beanspruchen ist.

h.

Alle weiteren, über die vorher normirten Sätze zu gewährenden Unterstützungen sind durch freiwillige Gaben der Kassen-Mitglieder aufzubringen.

In Erkrankungsfällen erhält jedes Kassen-Mitglied während der ersten 13 Wochen für jede derselben 3 Rbl. 50 Kop. — Sollte die Krankheit sich jedoch